DAIMLER TRUCK

Commodity-spezifische Vertragsbedingungen der Daimler Truck AG für Bauleistungen

Version 11/2026

Commodity-spezifische Vertragsbedingungen der Daimler Truck AG für Bauleistungen zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) zur ausschließlichen Verwendung gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (im Folgenden „Auftragnehmer"). Es gelten ausschließlich die Bedingungen der Daimler Truck AG (im Folgenden „Auftraggeber"), Auftragnehmer und Auftraggeber im Nachfolgenden zusammen „Parteien, sowie einzeln „Partei").

1. Vertragsbestimmungen

1.1 Folgende Bestimmungen werden – soweit nicht schriftlich zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart wird – in nachfolgender Reihenfolge Vertragsinhalt (alle zwischen den Parteien vereinbarten Regelungen nachfolgend „Vertragsbestandteile"):

1.1.1 Bestellung, Abruf, und/oder Einkaufsabschluss

1.1.2 Diese Commodity-spezifische Vertragsbedingungen der Daimler Truck AG für Bauleistungen, deren integraler Bestandteil die Einbeziehung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B) und Teil C (VOB/C) ist.

1.1.3 Besondere Einkaufsbedingungen Nichtproduktionsmaterial für Werkleistungen in der Version 12/2024

1.1.4 Allgemeine Einkaufsbedingungen Nichtproduktionsmaterial in der Version 12/2024

1.1.5 Die rein technische Leistungsbeschreibung (alle kommerziellen und rechtlichen Bestandteile ausgenommen).

1.1.6 Die zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden anerkannten Regeln der Baukunst/Technik, insbesondere die Europäischen Normen (EN) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) oder des Europäischen Komitees für Elektrische Normung (CENELEC) sowie alle DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V., ferner die ISO-Normen, die VDI-, VDE-, VDS-Vorschriften, die Richtlinien und Vorschriften der jeweiligen Fachverbände und die einschlägigen Herstellerrichtlinien und -vorschriften, die von den Bauaufsichtsbehörden eingeführten bautechnischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Normung e.V. Sofern und soweit DIN-Normen oder andere der vorgenannten Vorschriften nicht den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik entsprechen, gilt nicht die DIN-Norm oder die vorgenannte Vorschrift. Die Leistungen sind in diesem Fall vielmehr entsprechend den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik zu erbringen.

1.1.7 Alle TÜV/DEKRA-Vorschriften, alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Gesetze und Verordnungen sowie Ortssatzungen, die das Bauvorhaben betreffen, ferner die Vorschriften und Auflagen aller privaten oder öffentlichen Versorgungsträger.

1.2 Unklarheiten, Unvollständigkeiten, Widersprüche und sonstige Zweifelsfragen innerhalb der einzelnen Vertragsbestandteile sollen bei der Auslegung nach §§ 133, 157 BGB vorrangig durch Auslegung der Vertragsbestandteile anhand der Aufgabenstellung gelöst werden. Im Zweifel verstehen sich die leistungsbeschreibenden Vertragsbestandteile dabei zunächst – im Sinne einer Auslegungsregel – als gegenseitig ergänzend. Lücken oder Unvollständigkeiten in vorrangigen Vertragsbestandteilen sind dabei durch Detaillierungen in nachrangigen Vertragsbestandteilen zu vervollständigen.

1.3 Nicht Vertragsbestandteil sind abweichende Angebotsbedingungen des Auftragnehmers, etwaige Vorverträge, unter 1.1 nicht aufgeführte Protokolle oder sonstige Korrespondenz, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages. Ferner werden auch allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Liefer-, Montage-. Verkaufs- und Zahlungsbedingungen, nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn diese vom Auftraggeber nicht ausdrücklich abgelehnt wurden.

2. Leistung des Auftragnehmers

2.1 Die vertragliche Leistung des Auftragnehmers umfasst – neben der Lieferung und sonstigen Leistungen – nach Angaben der Leistungsbeschreibung über Bauart, Bauteile, Baustoffe und Abmessungen den gesamten Herstellungsvorgang und -ablauf bis zur fertigen, vollständigen und mangelfreien Leistung.

2.2 Dabei hat der Auftragnehmer die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten und – sofern nichts Höherwertiges ausgeschrieben ist – als Mindeststandard auf jeden Fall die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

2.3 Der Auftraggeber verlangt, soweit nicht in den Vertragsbestandteilen beschrieben, den Einsatz von Baustoffen, die nach den einschlägigen gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Vorgaben (insbesondere der Europäischen Datenbank für gefährliche Stoffe in Bauprodukten (CPDS)) sowohl für die Gesundheit als auch für die Umwelt unbedenklich sind. Hat der Auftragnehmer die Wahl zwischen unterschiedlichen Baustoffen, so hat er nachhaltige, ressourcenschonende, umweltfreundliche und gesundheitsverträgliche Baustoffe bei gleicher Eignung zu bevorzugen.

2.4 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen stets so zu erbringen, dass dem Auftraggeber ein ordnungsgemäßer und ununterbrochener Produktionsbetrieb auf dem Fabrikgelände und der Werkszulieferung gewährleistet ist. Diese dürfen zu keiner Zeit durch den Auftragnehmer oder ihm zurechenbare Umstände gefährdet werden. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig vor Ausführung seiner Leistungen über den zu wahrenden Produktionsbetrieb des Auftraggebers und die Zufahrtssituation in Bezug auf die eigene Leistungserbringung zu informieren und diese zu berücksichtigen und den Auftraggeber über mögliche störende Auswirkungen zu unterrichten, so dass dieser ausreichend Zeit hat, erforderliche Entscheidungen zu treffen und/oder Gegenmaßnahmen einzuleiten. Der Auftragnehmer ist gehalten, die Lieferung von Baumaterial just-in-time zu organisieren und die Baustelleneinrichtungsflächen, soweit eine Lagerung durch den Auftraggeber gestattet wird, nicht unnötig durch Lagermaterial zu blockieren.

2.5 Der Auftragnehmer ist zu kooperativer Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und sonstigen vom Auftraggeber beauftragten Dritten verpflichtet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für die Erbringung seiner Leistung erforderlichen Abstimmungen mit dem Auftraggeber und dessen Planern, Fachplanern und Sonderfachleuten, insbesondere der Objektüberwachung, seinen Nachunternehmern, Behörden, Prüfstatikern, Versorgungsunternehmen, und allen weiteren Beteiligten rechtzeitig vorzunehmen und alle an der Ausführung seiner Leistungen Beteiligten zu koordinieren, was insbesondere im Hinblick auf die technische Abstimmung seiner Leistungen sowie die Vorbereitung und Durchführung von Abnahmen gilt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an Baubesprechungen des Auftraggebers (bzw. dessen beauftragten Objektplaner bzw. Projektsteuerer) durch einen bevollmächtigten Vertreter teilzunehmen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer rechtzeitig über die wahrzunehmenden Baubesprechungen informieren.

3. Vergütung der Leistung

3.1 Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Mengen und Massen nach gemeinsamem Aufmaß berechnet, wenn keine andere Berechnungsart, z.B. durch Pauschalsumme, nach Stundenlohnsätzen oder Selbstkosten vereinbart ist. Soweit nicht anders vereinbart ist die zuschlagsfreie Regelarbeitszeit Montag bis Samstag zu den üblichen Geschäftszeiten.

3.2 Durch die vereinbarten Preise werden alle erforderlichen Arbeiten, Leistungen und Lieferungen abgegolten, so wie sie in den Vertragsbestandteilen vereinbart sind und wie sie der gewerblichen Verkehrssitte entsprechen. § 313 BGB bleibt unberührt. Abgegolten werden mit der vereinbarten Vergütung – soweit sich nicht aus den Vertragsbestandteilen etwas Abweichendes ergibt – auch sämtliche Zusatz-, Schutz- und Hilfsleistungen, die zur fachgerechten Herbeiführung des vertraglichen Werkerfolgs notwendig sind, z.B. Frostschutz, Winterbaufestmachung, Schutz vor Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser und anderen Naturgewalten, Heizung, Schutz- und Arbeitsgerüste, Bewässerung, Belüftung, Baubeleuchtung, Anzeigen, Genehmigungen, Gebühren etc., sofern ihre Notwendigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände der Baumaßnahme und ihrer vorgesehenen Ausführung bei Vertragsschluss erkennbar war. Dies gilt auch, wenn sie in den allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) der VOB/C als besondere Leistungen ausgewiesen sind.

3.3 Zu den mit der vereinbarten Vergütung abgegoltenen Leistungen des Auftragnehmers zählen insbesondere auch:

3.3.1 Die Erstellung und Übergabe eines Baustelleneinrichtungsplans binnen zwei (2) Wochen nach Vertragsschluss;

3.3.2 Alle öffentlich-rechtlichen Anzeige- und Nachweispflichten für seine vertraglichen Leistungen;

3.3.3 Für alle vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen die Herbeiführung der erforderlichen Voraussetzungen für deren Inbetriebnahme und Nutzungsaufnahme, soweit diese sich aus gesetzlichen oder auf gesetzlicher Grundlage ergangenen behördlichen Vorschriften oder aus anderen Vertragsbestandteilen (z. B. technische Vorschriften oder Normen) ergeben, sowie die Vorlage der Unternehmererklärungen;

3.3.4 Eine den anerkannten Regeln der Technik und den heute üblichen Anforderungen vergleichbarer Bauvorhaben entsprechende Revisions- und Bestandsdokumentation; weitergehende in den Vertragsbestandteilen definierte Anforderungen an diese bleiben unberührt;

3.3.5 Soweit nicht in den Vertragsbestandteilen ausdrücklich anders vereinbart: Aufbau, Vorhalten, Unterhalten, Abbau und Transport der für die Leistungserbringung erforderlichen Baustelleneinrichtung;

3.4 Die gesamte Ausführung erfolgt durch qualifiziertes Fachpersonal des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer.

3.5 Die Einheits- und Pauschalpreise sowie die Preise für Eventual- und Bedarfspositionen sind, bis zur Beendigung der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer, Festpreise. Lohn- und Materialgleitklauseln werden nicht vereinbart. Eine Preisanpassung aufgrund von vereinbarten oder gesetzlichen Anspruchsgrundlagen, insbes. wegen einer Störung der Geschäftsgrundlage gem. § 313 BGB, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

3.6 Die Beteiligung eines Bevollmächtigten des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfangs gilt nicht als Anerkenntnis des Vergütungsanspruchs. Überprüfung und Rückforderung von Überzahlungen behält sich der Auftraggeber ausdrücklich vor. Im Falle rechtsgrundloser Zahlungen ist die Berufung des Auftragnehmers auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB ausgeschlossen. Leistet er innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, hat er Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu bezahlen.

3.7 Zahlungen des Auftraggebers erfolgen unter dem Vorbehalt der mangelfreien Werkleistung und stellen kein Anerkenntnis der Vertragsgemäßheit der Leistungen des Auftragnehmers dar.

3.8 Soweit dies nicht schon mit der Angebotsabgabe geschehen ist, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss dem Auftraggeber eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes nach § 48 b EStG vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Bis zur Vorlage einer jeweils aktuellen Freistellungsbescheinigung ist der Auftraggeber zur Vornahme des gesetzlichen Steuerabzugs nach § 48 EStG berechtigt.

4. Anordnungsrechte, geänderte und zusätzliche Leistungen

4.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, entsprechend den nachfolgenden Regelungen anzuordnen. Für Änderungen und für das Anordnungsrecht des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Bestimmungen, also insbesondere §§ 650b und 650c BGB. § 1 Abs. 3 und Abs. 4 VOB/B sowie § 2 Abs. 1, Abs. 3 – 9 VOB/B finden keine Anwendung. Im Übrigen gelten für Änderungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Der Auftragnehmer übernimmt es als vertragliche Nebenleistungspflicht im Sinne des § 241 Abs. 1 BGB, in allen Fällen, in denen er über die vereinbarte Vergütung hinausgehende Zahlungen vom Auftraggeber beanspruchen will, also insbesondere (aber nicht nur) in allen Fällen nach §§ 304, 650b, 650c, 642, 670 und 812 ff. BGB oder § 6 Abs. 6 VOB/B, jeweils unverzüglich

- den Auftraggeber auf diesen Umstand hinzuweisen und
- dem Auftraggeber eine möglichst genaue Schätzung der Höhe solcher Zahlungen zu übermitteln,

um ihm eine Prüfung zu ermöglichen, ob die Entstehung von Mehrkosten vermieden werden kann.

4.2 Zu den anordnungsfähigen Änderungen des Auftraggebers zählen auch die Änderung der vertraglichen Anforderungen, die Änderung von Bau- oder Planungsumständen und die Übertragung von zusätzlichen Leistungen (nicht jedoch Änderungen der Fälligkeit der vertraglichen Leistungen (Leistungszeit nach § 271 BGB)), wenn und soweit dies im Einzelfall für den Auftragnehmer zumutbar ist.

4.3 Will der Auftraggeber Änderungen im vorstehenden Sinne (nachfolgend kurz „Änderungen") anordnen, ist er zunächst verpflichtet, die Änderung unter Beschreibung des Gewünschten zu begehren. Dies kann durch Pläne, Texte oder tatsächliche Angaben, z.B. auf der Baustelle, erfolgen; es genügt, dass dem Auftragnehmer die begehrte Änderung hinreichend verdeutlicht ist („Änderungsbegehren"). Das Änderungsbegehren kann formfrei erfolgen. Daraus erwächst dem Auftragnehmer kein Recht, die Leistung ganz oder teilweise zu verweigern oder die Arbeiten einzustellen. Führen Änderungs- oder Zusatzaufträge des Auftraggebers zu zeitlichen Verzögerungen, so hat der Auftragnehmer hierauf schriftlich vor Ausführung hinzuweisen.

4.4 Der Auftragnehmer ist im Falle des Zugangs eines Auftraggeberseitigen Änderungsbegehrens oder einer ohne vorheriges Änderungsbegehren auszuführenden Anordnung (vgl. Ziff. 4.7) verpflichtet, dem Auftraggeber kostenlos innerhalb angemessener Frist, in der Regel binnen einer Woche nach Zugang des Änderungsbegehrens, ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung für die mit der begehrten/angeordneten Änderung verbundenen Mehr- oder Minderaufwendungen zu übermitteln, im Fall einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, wenn ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Macht der Unternehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür.

Der Auftragnehmer übernimmt es nach dem Zugang eines Änderungsbegehrens des Auftraggebers nach § 650b Abs. 1 Satz 1 BGB als vertragliche Nebenpflicht, Einwendungen gegen die Zumutbarkeit des Änderungsbegehrens, etwaige Bedenken gegen die Änderung (auch bezüglich der Notwendigkeit), sowie etwaig erforderliche Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers und etwaige Auswirkungen auf die Bauzeit unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Auf eine fehlende Zumutbarkeit hat sich der Auftragnehmer unverzüglich, i.d.R. spätestens innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsbegehrens oder der Anordnung, zu berufen. Beruft sich der Auftragnehmer innerhalb dieses Zeitraums nicht auf fehlende Zumutbarkeit, wird widerleglich vermutet, dass die Änderung dem Auftragnehmer zumutbar ist. Wird die Vermutung später widerlegt und hat der Auftragnehmer schuldhaft die fristgerechte Unzumutbarkeitsmitteilung unterlassen, haftet er dem Auftraggeber für den hieraus dem Auftraggeber kausal entstehenden Schaden.

Das Angebot ist als schriftliches Dokument zu erstellen und als PDF einer E-Mail anzuhängen. Erfolgt die Kommunikation mit dem Auftraggeber über eine vom Auftraggeber vorgegebene Plattform ist das PDF-Dokument statt per E-Mail auf dieser Plattform einzustellen. Soweit nichts Anderes vereinbart wurde, muss die E-Mail bzw. die Nachricht über die Plattform an die Projektleiter des Auftraggebers und den Einkauf des Auftraggebers gesandt werden und zwar direkt als Adressaten nicht als carbon copy („cc").

Soweit der vorbeschriebene elektronische Versand dem Auftragnehmer nicht möglich ist, muss das Angebot schriftlich an den vorgenannten Personenkreis übermittelt werden. Die Nachtragsangebote sind fortlaufend zu nummerieren und die Bestellnummer des Hauptauftrags ist anzugeben.

Das Angebot muss den Bestimmungen über die Preisermittlung von Änderungen gem. Ziff. 5.2 – 5.5 entsprechen und so aufgestellt sein, dass der Auftraggeber den Inhalt erfassen und anhand der vereinbarten Kriterien schnell und sicher prüfen kann (ordnungsgemäßes Angebot). Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen sowie für Pauschalpreisverträge.

Hat der Auftraggeber eine Änderung begehrt, die er nur durch eine – noch nicht vorliegende - Planung hinreichend verdeutlichen kann („unvollständiges Änderungsbegehren"), ist der Auftragnehmer verpflichtet unverzüglich nach Zugang des unvollständigen Änderungsbegehrens eine Kostenschätzung abzugeben, soweit und in der Tiefe, in der dies auf Basis des unvollständigen Änderungsbegehrens möglich ist. Diese Kostenschätzung muss ebenfalls den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes entsprechen. Für die Kostenschätzung gelten die nachfolgenden Regelungen, die sich auf das ordnungsgemäße Angebot des Auftragnehmers beziehen, sinngemäß. Nach Vorlage ausreichender Planung hat der Auftragnehmer sein Angebot entsprechend fortzuschreiben.

4.5 Nach Vorlage des ordnungsgemäßen Angebotes oder sofort nach Zugang des Änderungsbegehrens/der Anordnung, wenn ein Angebot entbehrlich ist, werden sich die Parteien nach Möglichkeit über die auszuführende Leistung und deren Vergütung einigen. Sofort nachdem eine Einigung über die auszuführende Leistung und – soweit eine Vergütung beansprucht werden kann – auch über deren Vergütung zustande gekommen ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet mit der Leistung zu beginnen, es sei denn, das Änderungsbegehren/die Anordnung bei entbehrlichem Änderungsbegehren enthielt eine andere Leistungszeit oder die Parteien haben Vereinbarungen zur Leistungszeit getroffen.

4.6 Sollte binnen dreißig (30) Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung über die auszuführende Leistung und/oder deren Vergütung zustande gekommen sein, ist der Auftraggeber berechtigt, die Änderung in Textform oder schriftlich dem Auftragnehmer einseitig anzuordnen. Der Auftragnehmer ist sodann verpflichtet, der Anordnung innerhalb einer auftraggeberseits nach billigem Ermessen vorgegebenen zumutbaren Leistungszeit oder – falls eine Leistungszeit nicht vorgegeben wurde – sofort Folge zu leisten, wenn ihm die Änderung zumutbar ist. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Anordnung geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür. Hinsichtlich der Regelungen zur (Un-)Zumutbarkeit gilt Ziff. 4.4 sinngemäß. Soweit die Anordnung nur hinsichtlich der Leistungszeit nicht zumutbar ist, gilt eine angemessene und übliche Leistungszeit als geschuldet, die Ausführung der Änderung kann der Auftragnehmer dann nicht verweigern.

4.7 Der Auftragnehmer hat eine ihm zumutbare Anordnung, die ihm vor Ablauf von dreißig (30) Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens oder ohne vorheriges Änderungsbegehren zugeht, in folgenden (alternativen) Fällen sofort zu befolgen:

a. Wenn eine Änderung vorliegt, für die dem Auftragnehmer nach § 650c Abs. 1 Satz 2 BGB kein Anspruch auf Vergütung für vermehrten Aufwand zusteht.

b. Bei Gefahr in Verzug. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Sach- oder Vermögensschaden von insgesamt mehr als 5 % der Auftragssumme oder mehr als 10.000,00 EUR oder ein Personenschaden droht.

c. Wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalls davon auszugehen ist, dass eine Einigung über die auszuführende Leistung und deren Vergütung zustande gekommen oder gescheitert ist.

d. Wenn der Auftragnehmer ein ordnungsgemäßes Angebot nach Ziff. 5.2 – 5.5 nicht rechtzeitig oder nur inhaltlich unzureichend vor-

gelegt hat und er auch auf eine Nachfristsetzung des Auftraggebers kein ordnungsgemäßes Angebot übermittelt, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies nicht zu vertreten.

e. Wenn der Auftragnehmer ernsthaft und endgültig die Vorlage eines Angebotes nach § 650b Abs. 1 BGB verweigert.

f. Wenn der Auftragnehmer das nach § 650b Abs. 1 Satz 1 BGB geschuldete Streben nach Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung ernsthaft und endgültig verweigert.

g. Wenn der Auftragnehmer auf die Einhaltung der Frist verzichtet oder den Auftraggeber zu einer Anordnung auffordert.

h. Wenn die Berufung auf die 30-Tagesfrist in entsprechender Anwendung des § 320 Abs. 2 BGB nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des Anspruchs auf Mehrvergütung, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

i. Wenn ein Rückbau von während der 30-Tages-Frist ausgeführten Leistungen oder – zu dessen Vermeidung – die Anordnung eines Baustopps erforderlich würde.

j. Wenn das Abwarten des Zeitraums von dreißig (30) Kalendertagen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dazu führt, dass ein verspäteter Produktionsbeginn (soweit in den Vertragsbestandteilen vorgegeben) eintritt und damit schwerwiegende Nachteile für den Auftraggeber drohen und keine dies deutlich überwiegenden Interessen des Auftragnehmers an einem Abwarten des Zeitraums von dreißig (30) Kalendertagen bestehen.

Die Gründe für die Berechtigung zur vorzeitigen Anordnung sind mit der Anordnung jeweils in Textform darzulegen. Die weiteren Anforderungen nach § 650b Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 BGB bleiben unberührt. Der Auftragnehmer ist auch im Falle einer vorzeitigen Anordnung des Auftraggebers jederzeit berechtigt – soweit das noch nicht erfolgt ist –, sein Angebot nach § 650b Abs. 1 Sätze 2, 5 BGB einzureichen. Die Parteien streben weiter – und unbeschadet einer bereits erfolgten Anordnung – nachträgliches Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

4.8 Der Auftraggeber kann in entsprechender Anwendung der Regelungen zum Anordnungsrecht des Auftraggebers nach § 650b Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 BGB Änderungen zur Art der Ausführung, insbesondere des vereinbarten oder vom Auftragnehmer gewählten Bauablaufs, nicht jedoch Änderungen der Fälligkeit der vertraglichen Leistungen (Leistungszeit nach § 271 BGB), anordnen. Der Auftragnehmer kann der Anordnung widersprechen, soweit ihr berechtigte betriebliche Interessen entgegenstehen. Für die Vergütungsanpassung in solchen Fällen gilt § 650c BGB. Die Regelungen dieser Ziff. 4.8 gelten entsprechend für Änderungen der vom Auftragnehmer eingesetzten Produktionskapazitäten, also insbesondere für die Anordnung einer Verstärkung des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals und Geräts. Etwaige nach § 650b BGB bestehende gesetzliche Anordnungsrechte im Hinblick auf den Bauablauf oder die Leistungszeit oder die vom Auftragnehmer eingesetzten Produktionskapazitäten bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt. Soweit sich daraus vergütungspflichtige Leistungen ergeben, erfolgt eine Preisermittlung nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 5.2 – 5.5, wobei etwaige durch bauzeitliche Anordnungen oder Anordnungen zum Bauablauf entstehende Preisänderungen auftragnehmerseits als Teil der berechtigten Mehr- oder Mindervergütung beansprucht werden können.

5. Hinterlegung der Urkalkulation, Vergütung von Änderungen gem. Ziff. 4

5.1 Liegt die Gesamtauftragssumme inkl. optionaler und Bedarfsleistungen über 500.000,00 EUR netto, hat der Auftragnehmer die Preisermittlung für die vertraglichen Leistungen als endgültige Kalkulation (nachfolgend kurz „Urkalkulation“ genannt) dem Auftraggeber unverzüglich nach Auftragserteilung zu übergeben. Liegt die Gesamtauftragssumme inkl. optionaler und Bedarfsleistungen unter 500.000,00 EUR netto, muss die Urkalkulation auf Anforderung des Auftraggebers binnen zwei (2) Wochen nach Zugang der Anforderung übergeben werden. Die Urkalkulation muss den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen. Sollte die Urkalkulation ganz oder teilweise nicht so detailliert oder aussagefähig sein, dass die nachfolgenden Herleitungen daraus erstellt werden können, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die Urkalkulation im erforderlichen Umfang zu ergänzen bzw. weiter zu detaillieren.

5.2 Die Höhe des Vergütungsanspruchs (Mehr- und Mindervergütung) für den infolge einer Anordnung des Auftraggebers nach Ziff. 4 vermehrten oder verminderten Aufwand ist nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung auf Basis einer kalkulativen Fortschreibung der Einzelkosten der Teilleistung sowie der Zuschläge für Allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn zu ermitteln (auf Basis der Urkalkulation fortgeschriebene Vergütung). Es gelten die gleichen Nachlässe und Bedingungen wie im Hauptauftrag.

Ansätze für Baustellengemeinkosten und Wagnis werden bei der Nachtragspreisfindung nur akzeptiert, wenn sie tatsächlich angefallen sind.

Die für die unveränderten Vertragsleistungen vereinbarten Preise bleiben unberührt.

Es wird vermutet, dass die auf der Basis der Urkalkulation fortgeschriebene Vergütung den mit der Änderungsleistung verbundenen vermehrten oder verminderten Aufwand in angemessener Form berücksichtigt.

5.3 Soweit sich aus der Urkalkulation keine Ansätze für die Änderungsleistung herleiten lassen, hat der Auftragnehmer insoweit die angemessenen Mehr-/Minderkosten der Änderung darzulegen. Es gelten die gleichen Nachlässe und Bedingungen wie im Hauptauftrag.

Die Angemessenheit kann der Auftragnehmer z.B. dadurch belegen, dass er drei Nachunternehmer- und/oder Lieferantenangebote für die betroffene Leistung vorlegt.

Der Auftraggeber kann durch Vorlage eines noch günstigeren Angebotes oder Bezugnahme auf Vergleichsprojekte nachweisen, dass das Auftragnehmerseits herangezogene Angebot nicht angemessen ist. Als angemessener Preis wird dann das günstigste Auftraggeberseits vorgelegte Angebot herangezogen.

5.4 Beiden Parteien bleibt es vorbehalten, die Vermutung gem. Ziff. 5.2 letzter Satz zu widerlegen und darzulegen, dass die nach den vorstehenden Regeln zu ermittelnde Mehr- oder Mindervergütung nicht den tatsächlich erforderlichen Mehr- oder Minderkosten entspricht. Gleiches gilt für die Marktpreise gem. Ziff. 5.3. In diesem Fall wird der vermehrte oder verminderte Aufwand der Änderung gegenüber den Vertragsleistungen nach den tatsächlich erforderlichen (Mehr-/Minder-) Herstellkosten mit angemessenen Zuschlägen für Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn ermittelt. Es gelten die gleichen Nachlässe und Bedingungen wie im Hauptauftrag.

Bei der Ermittlung des veränderten Aufwandes nach den tatsächlichen erforderlichen Herstellkosten ist die Differenz zwischen den hypothetischen Kosten, die ohne die Anordnung des Auftraggebers entstanden wären, und den Ist-Kosten, die aufgrund der Anordnung tatsächlich entstanden sind, zu bilden. Diese Differenz ist die Grundlage für die Vergütung für den geänderten Aufwand. Die Baustellengemeinkosten sind in diese Betrachtung einzubeziehen, und zwar nicht als Zuschlag, sondern nur mit den tatsächlichen Kosten in Ansatz zu bringen. Die tatsächlich erforderlichen Kosten sind in der Detailtiefe darzustellen, die für die Urkalkulation erforderlich ist.

Die Zuschläge für Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn müssen angemessen sein. Der bloße Verweis des Auftragnehmers auf die Urkalkulation genügt nicht, um die Angemessenheit der Zuschlagssätze darzulegen.

Die für die unveränderten Vertragsleistungen vereinbarten Preise bleiben auch bei dieser Ermittlungsart unberührt.

5.5 Innerhalb der Nachtragsberechnung zu einer Anordnung darf es keine Kombination zwischen den tatsächlich erforderlichen Kosten einerseits und den kalkulierten Kosten andererseits geben.

5.6 In Bezug auf § 650 c Abs. 3 BGB sind sich die Parteien darüber einig, dass bei Nachträgen, die die Bauzeit betreffen, nur anordnungsbedingte Vergütungen von § 650 c Abs. 3 BGB umfasst sind. Das zur Grundlage einer Abrechnung nach § 650 c Abs. 3 BGB gestellte Angebot muss dabei gemäß Ziff. 5.2 – 5.5 ordnungsgemäß sein.

5.7 Gemäß § 650c Abs. 3 Satz 1 BGB vom Auftragnehmer geforderte Abschlagszahlungen kann der Auftraggeber abwenden, soweit ihre Höhe die Höhe der vereinbarten oder auf der Grundlage von §§ 632a, 650c Abs. 2 BGB ermittelten Abschlagszahlungen übersteigt. Die Abwendungsbefugnis besteht, soweit der Auftraggeber

a) in Höhe des Differenzbetrags zwischen den vereinbarten oder auf der Grundlage von §§ 632a, 650c Abs. 2 BGB ermittelten Abschlagszahlungen und den gemäß § 650c Abs. 3 Satz 1 BGB vom Auftragnehmer geforderten Abschlagszahlungen auf eigene Kosten eine Zahlungssicherheit durch eine schriftliche, unbefristete, unbedingte, unwiderrufliche selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines tauglichen Bürgen geleistet hat und

b) die auf der Grundlage von §§ 632a, 650c Abs. 2 BGB ermittelten Abschlagszahlungen, mindestens aber den Betrag entsprechend seinem letzten Angebot im Rahmen der Verhandlungen über die Änderungen bei Fälligkeit auszahlt.

Ein „tauglicher Bürge“ im vorstehenden Sinne ist nur ein in Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut oder ein in Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugter Kreditversicherer.

5.8 Der Auftragnehmer kann seinerseits vom Auftraggeber die Auszahlung des Differenzbetrags ganz oder teilweise verlangen, soweit er zugunsten des Auftraggebers selbst eine den vorstehenden Anforderungen entsprechende Sicherheit in Höhe seines Verlangens an den Auftraggeber leistet und eine etwa nach Ziff. 5.7 bereits gestellte Sicherheit des Auftraggebers in entsprechender Höhe zurückgewährt. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Kosten dieser Sicherheitsleistung zu erstatten; § 650f BGB bleibt im Übrigen unberührt. Verlangt der Auftragnehmer hiernach Sicherheit, hat er dem Auftraggeber von diesem nach vorstehenden Regelungen gestellte Sicherheiten zurückzugeben, soweit sie den nach vorstehendem Absatz vom Auftragnehmer geforderten Betrag umfassen.

6. Ausführungsunterlagen

6.1 Die nötigen Ausführungsunterlagen sind vom Auftragnehmer rechtzeitig beim Auftraggeber (und dessen zuvor benannten Erfüllungsgehilfen) anzufordern. Er muss sie nach dem Erhalt überprüfen und den Auftraggeber (und dessen zuvor benannten Erfüllungsgehilfen) unverzüglich auf Unstimmigkeiten und erkennbare Unvollständigkeiten schriftlich hinweisen.

6.2 Ausführungsunterlagen, die der Auftragnehmer nach den vertraglichen Bestimmungen zu beschaffen hat, sind dem Auftraggeber (und dessen zuvor benannten Erfüllungsgehilfen) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der Auftraggeber (oder sein zuvor benannter Erfüllungsgehilfe) ist berechtigt, spätestens bis zum Abschluss der förmlichen Vorstellung der Ausführungsunterlagen hiergegen Einwände zu erheben und diese abzulehnen (Vetorecht). Die Verantwortung des Auftragnehmers für seine Leistungen bleibt hiervon unberührt.

6.3 Alle vom Auftragnehmer zur Ausführung verwendeten Baupläne und sonstigen Unterlagen müssen einen schriftlichen Freigabevermerk des Auftraggebers (oder dessen zuvor benannten Erfüllungsgehilfen) mit Datum enthalten. Der letzte Stand ist vor Beginn der Ausführung mit der Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen.

6.4 Dokumente, die seitens des Auftraggebers einen Freigabevermerk beinhalten, bestätigen lediglich, dass die bestehenden Pläne den fachlichen Vorgaben entsprechen. Eine detaillierte Prüfung z.B. auf Mangelfreiheit (insb. (Teil-) Abnahme) ist hiermit nicht verbunden. Auch nach einer (Plan-) Freigabe bleibt der Auftragnehmer für die Richtigkeit seiner Planung und der darauf aufbauenden Ausführung verantwortlich.

Soweit kein Freigabevermerk durch den Auftraggeber erfolgt, wird klargestellt, dass das Recht des Auftraggebers, einer Ausführung von Plänen zu widersprechen, soweit sie nicht den vertraglichen Anforderungen entsprechen und ebenso das Recht, Änderungen anzuordnen, unberührt bleibt.

6.5 Die für die Leistung des Auftragnehmers notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind von ihm selbst zu beschaffen, gegebenenfalls hat er die erforderlichen Voraussetzungen auf seine Kosten hierfür herzustellen.

6.6 Sämtliche Ausführungsunterlagen sind vom Auftragnehmer nach Gebrauch auf Verlangen des Auftraggebers an diesen auszuhändigen.

7. Bauleitung des Auftragnehmers

7.1 Der Auftragnehmer hat auf der Baustelle einen verantwortlichen, bevollmächtigten und der deutschen Sprache mächtigen Repräsentanten (Bauleiter) zur Leitung der Bauleistungen, als Fachbauleiter im Sinne der jeweils anwendbaren Landesbauordnung, sowie als Koordinator gemäß Baustellenverordnung einzusetzen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Dieser muss hinreichend fachlich qualifiziert sein und jederzeit die fachliche und personelle Führung und unmittelbare Betreuung der vom Auftragnehmer eingesetzten zuvor benannten Erfüllungsgehilfen sicherstellen.

7.2 Der Auftragnehmer teilt rechtzeitig jede personelle Veränderung seines Repräsentanten wegen Urlaubs, Krankheit usw. der Bauleitung des Auftraggebers mit.

7.3 Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen, in denen der Bauablauf und alle wesentlichen Vorgänge schriftlich festgehalten werden. Sie sind dem Auftraggeber-Bauleiter am jeweiligen Folgetag vorzulegen. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung von Bedeutung sein können, insbesondere über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, Zu- und Abgang von Hauptbaustoffen und Großgeräten, Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierungszeiten und dgl.), Zustandsfeststellungen, Abnahmen, Behinderung und Unterbrechung der Ausführung, Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe, Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse. Die weiteren inhaltlichen Anforderungen und die Form an die Bautagesberichte legt der Auftraggeber nach billigem Ermessen fest.

7.4 Der Repräsentant des Auftragnehmers nimmt an allen turnusmäßigen Baustellenbesprechungen teil sowie an denjenigen, die das Gewerk des Auftragnehmers betreffen.

8. Baureinigung

8.1 Sofern nichts Anderes vereinbart ist, muss der Auftragnehmer alle im Zusammenhang mit seiner Leistung anfallenden Rückstände und Verunreinigungen arbeitstäglich beseitigen. Dabei entstehende Abfälle muss er ordnungsgemäß sortieren, abtransportieren und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und denen der Anforderungen der technischen Leistungsbeschreibung entsorgen.

8.2 Die Arbeitsstellen sind vom Auftragnehmer täglich zu reinigen. Sofern mehrere Auftragnehmer an einer Stelle arbeiten, ist die Reinigung und Abfallbeseitigung gemeinsam zu regeln und sicherzustellen. Die Regelung ist schriftlich zu fassen und dem Auftraggeber vorzulegen.

8.3 Kommt der Auftragnehmer nach schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung der Verpflichtung zur Reinigung und Abfallbeseitigung nicht nach, wird der Auftraggeber einen Dritten mit diesen Leistungen zu Lasten des Auftragnehmers beauftragen. Die Kosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Gefahr in Verzug kann der Auftraggeber die Verunreinigungen auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Ankündigung oder Fristsetzung bedarf. Sind mehrere Auftragnehmer für die Unterlassung verantwortlich, erfolgt die Kostenumlegung nach billigem Ermessen des Auftraggebers (§ 315 BGB). Die Kosten werden dem Auftragnehmer von der Schlussrechnung abgezogen.

8.4 Vom Auftragnehmer verursachte Verschmutzungen und Rückstände auf öffentlichen und privaten Straßen und Freiflächen sind vom Auftragnehmer sofort zu beseitigen.

9. Verkehrssicherungspflichten, Schutz Dritter, Unfallverhütung

9.1 Alle im Zusammenhang mit seiner Leistung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zur Verhütung von Arbeitsunfällen hat der Auftragnehmer selbst zu treffen. Sie sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich zu unterhalten, erforderlichenfalls zu ergänzen und bis zum Ende aller Arbeiten inkl. der Mangelbeseitigung vorzuhalten. Die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die betrieblichen Belange des Auftraggebers zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung sind zu beachten und einzuhalten. Die Einhaltung dieser Vorgaben durch seine eingesetzten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen hat der Auftragnehmer gleichfalls sicherzustellen. Hinweise auf einzelne Sicherheits- oder Arbeitsschutzbestimmungen in der Leistungsbeschreibung oder sonstigen Ausschreibungsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Auftragnehmer gewährleistet umfassenden Schutz Dritter (egal ob es sich um auf der Baustelle Beschäftigte, Besucher, Vertragspartner, Aufsichtspersonen, Nachbarn oder Sonstige handelt) im Zusammenhang mit der kompletten von ihm betriebenen Baustelle und der von ihr ausgehenden Gefahren als Bestandteil seiner sach- und fachgerechten Herstellungspflicht.

9.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber und sonstigen vom Auftraggeber beauftragten und bevollmächtigten Dritten (z.B. Projektsteuerer, Architekten, Ingenieure) jederzeit uneingeschränkt Zutritt zur Baustelle/zu seinem Leistungsbereich zu gewähren und die erforderliche Sicherheit zu gewährleisten. Anweisungen des vom Auftraggeber beauftragten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators sowie die Hinweise und Festlegungen in der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanung sind vom Auftragnehmer zu beachten und einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Weisungen des Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen nach der Baustellenverordnung (SiGeKo) Folge zu leisten und zwar ungeachtet der Frage, wer für Bestellung und Beauftragung des Koordinators verantwortlich ist. Unberührt hiervon bleibt die Pflicht des Auftragnehmers, eigenständig sämtliche Verkehrssicherungspflichten und Sicherheitsbestimmungen sowie sämtliche Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen bezüglich aller von ihm und seinen Subunternehmern eröffneten Gefahrenquellen einzuhalten.

9.3 Der Auftragnehmer trägt im Verhältnis zum Auftraggeber die Verantwortung und Haftung für Unfälle, die bei der Abwicklung des Vertrags ihm selbst, dem Auftraggeber oder Dritten entstehen und deren Ursache der Auftragnehmer zu vertreten hat. Entstehen durch schuldhafte Verletzung des Auftragnehmer von Verkehrssicherungs- oder Unfallverhütungspflichten, von Vorschriften zur Arbeitssicherheit oder des Schutzes Dritter schlechthin Schäden an Personen innerhalb oder außerhalb des Baustellenbereichs oder Sachschäden an der Bauleistung des Auftragnehmers selbst oder an Bauwerken, Anlagen, Gegenständen etc. Dritter im oder außerhalb des Baustellenbereichs, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber im Fall einer Inanspruchnahme insofern vollumfänglich freizustellen. Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt. Er haftet auch für Schäden des Auftraggebers durch Bauverzögerung, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer schuldhaft Verkehrssicherungspflichten oder Sicherheitsbestimmungen verletzt hat.

10. Hinweispflicht des Auftragnehmers

10.1 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber zusätzlich zu seinen Pflichten nach § 4 Abs. 3 VOB/B über alle Mängel, Schäden und Gefahren schriftlich unterrichten, welche im Zusammenhang mit seiner vertraglichen Leistung eingetreten sind oder eintreten können. Er ist deshalb zu einer fachmännischen Prüfung aller Umstände, insbesondere der Ausführungspläne, der Leistungsbeschreibungen, der örtlichen Verhältnisse, der vom Auftraggeber vorgesehenen oder gelieferten Stoffe oder Bauteile, sowie der Leistungen anderer Unternehmer verpflichtet insoweit die Leistungen des Auftragnehmers darauf aufbauen.

10.2 Der Auftragnehmer hat vor Beginn entsprechender Arbeiten festzustellen, ob und wo öffentliche, private und Auftraggeber- eigene Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art durch seine Leistungen gefährdet werden können und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu vermeiden.

10.3 Hat er bereits Schäden verursacht bzw. drohen konkrete Gefahren, muss er dies unverzüglich dem Auftraggeber anzeigen.

10.4 Der Auftragnehmer wird Änderungen des Mengenansatzes laufend verfolgen und den Auftraggeber informieren. Ändert sich der Mengenansatz

erheblich oder sind durch erbrachte Leistungen des Auftragnehmers 30, 60 und 90 % der Auftragssumme erreicht, ist dem Auftraggeber unverzüglich eine schriftliche Mitteilung der bis zum Abschluss des Auftrages erwarteten Mengen vorzulegen.

11. Baustelleneinrichtung

11.1 Bei Leistungen des Auftragnehmers innerhalb der Werke und Niederlassungen gelten besondere Verhaltensregeln. Zur Vermeidung von Störungen ist auf die besonderen Belange des Betriebes Rücksicht zu nehmen. Einzelheiten darüber enthalten die Regelungen der Leistungsbeschreibung.

11.2 Die Einrichtung und Benutzung von Arbeits- und Lagerplätzen, von Verkehrswegen und der Baustelleneinrichtung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bauleitung des Auftraggebers. Dasselbe gilt für die Änderung oder Beseitigung von Anlagen und Einrichtungen des Auftraggebers. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer während der Bauzeit erforderlich werdende Umlagerungen von Arbeits- und Lagerplätzen, Verkehrswegen sowie der Baustelleneinrichtung vorzunehmen; soweit nicht anders vereinbart, sind diese Leistungen mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

11.3 Bei Benutzung von öffentlichen Straßenflächen oder nachbarlichem Gelände sind die dazu notwendigen Genehmigungen vom Auftragnehmer selbst einzuholen, sowie alle Sicherheitsvorkehrungen (Abschrankungen, Einzäunungen, Beleuchtungen, Beschilderungen usw.) auf eigene Kosten zu treffen. Etwaige Mieten und Entschädigungen für die Benutzung dieser Flächen trägt der Auftragnehmer.

11.4 Das Einrichten und Betreiben von Kantinen sowie die Unterbringung von Arbeitskräften auf dem Gelände des Auftraggebers und auf werkseigenen Parkplätzen ist nicht zulässig.

11.5 Der Auftraggeber übernimmt keine Pflicht zur Verwahrung der vom Auftragnehmer eingebrachten Sachen.

11.6 Sofern nichts Anderes vereinbart ist, trägt der Auftragnehmer die Einrichtungs- und Unterhaltskosten für etwaige vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Anschlüsse für Wasser, Energien und Telekommunikation. Art und Weise von Anschluss und Unterhaltung bestimmt der Auftraggeber nach billigem Ermessen.

11.7 Dem Auftraggeber steht das ausschließliche und unentgeltliche Recht zu, die gesamte Baustelle und ihre Einrichtungen zu Werbezwecken zu nutzen. Das gilt insbesondere für den Bauzaun, Außenwandflächen, Flächen- oder sonstige Gerüste und Ähnliches. Werbung des Auftragnehmers auf der Baustelle ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet.

11.8 Nach Abschluss der Arbeiten sind alle benutzen Flächen und Einrichtungen unverzüglich im ursprünglichen und geordneten Zustand, gereinigt zurückzugeben.

12. Ausführungsfristen, Vertragsstrafe

12.1 Nach Auftragsannahme muss der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers einen detaillierten Baufristenplan für den Ablauf seiner Leistung im Rahmen der Vertragstermine vorlegen und diesen mit dem Auftraggeber bezüglich der verbindlichen Einzelfristen abstimmen und genehmigen lassen. Die Lieferung dieses detaillierten Baufristenplans ist vertragliche Leistungspflicht des Auftragnehmers. Die Fristen und Termine des Detailfristenplans, auch Zwischentermine, sind vertraglich bindend.

12.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, in zumutbarem Umfang Beschleunigungsmaßnahmen nach billigem Ermessen anzuordnen (vgl. Ziff. 4.8).

12.3 Befindet sich der Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Eintritts einer Behinderung nach Maßgabe der Terminplanung mit seinen Leistungen schuldhaft im Rückstand, bleiben Behinderungen insoweit unberücksichtigt, als sie bei rechtzeitiger Leistung des Auftragnehmers keine oder geringere Auswirkungen auf den Bauablauf gehabt hätten.

12.4 Von Stillstands- und Behinderungszeiten ausgeschlossen sind alle Ruhe-, Sonn- und Feiertage, an denen vor Ort nicht gearbeitet wird.

12.5 Überschreitet der Auftragnehmer schriftlich vereinbarte Termine (insbesondere Meilensteine) oder Fristen oder gerät der Auftragnehmer mit seiner Leistung auf andere Weise in Verzug, kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe fordern, es sei denn der Auftragnehmer hat dies nicht zu vertreten. Diese beträgt je Werktag der Terminüberschreitung 0,1 % der Bruttoauftragssumme bzw. bei Zwischenterminen/-fristen der jeweils fälligen Leistung, maximal jedoch 5 % der Bruttoauftragssumme bzw. bei Zwischenterminen/-fristen der jeweils fälligen Leistung. Verwirkt der Auftragnehmer mehrere Vertragsstrafen, werden diese aufeinander angerechnet. Die gesamte Höchstgrenze aller Vertragsstrafen beträgt insgesamt 5 % der Bruttoauftragssumme. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Vertragsstrafe(n) für die Überschreitung von Zwischenterminen/-fristen bei Einhaltung des Gesamtfertigstellungstermins erlassen, wenn dem Auftraggeber durch deren Überschreitung keine Mehrkosten entstanden sind. Die Vertragsstrafe muss nicht bei der Abnahme der Leistung des Auftragnehmers vorbehalten werden; die Geltendmachung der Vertragsstrafe kann sich der Auftraggeber bis zur Schlusszahlung vorbehalten. Auf vorangehende Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen werden bei der Überschreitung auch der nachfolgenden Zwischenfristen berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der einzelnen Vertragsstrafen ausgeschlossen ist. Weicht die Höhe der Vertragsstrafen für einzelne Terminüberschreitungen oder Verzüge voneinander ab, so ist der Auftraggeber bei gleichzeitigem Anfall berechtigt, den jeweils höheren Tagessatz geltend zu machen. Tage, die bei der Verwirkung von Vertragsstrafen für die Überschreitung von Zwischenfristen in Ansatz gebracht wurden, werden bei Überschreitung des Fertigstellungstermins oder bei Verzug mit der Fertigstellung der vertraglichen Leistungen nicht nochmals in Ansatz gebracht, so dass eine Kumulierung mit der Vertragsstrafe ausgeschlossen ist. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Auftraggeber neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

12.6 Vereinbarte Vertragsstrafen werden nicht hinfällig für den Fall, dass sich die ursprünglichen Termine ändern oder ein neuer Zeitplan vereinbart wird. In diesem Fall gilt die Vertragsstrafenvereinbarung für die geänderten Ausführungsfristen fort, soweit sich die Ausführungsfristen nicht wesentlich ändern oder ein völlig neuer Zeitplan aufgestellt wird.

13. Haftung und Versicherung

13.1 Mängelhaftungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht anders vereinbart.

13.2 Erleidet der Auftraggeber durch gemeinsame, vertragswidrige Handlungen des Auftragnehmers und anderer vom Auftraggeber beauftragter Baubeteiligter einen Schaden, so haftet der Auftragnehmer zusammen mit diesen Baubeteiligten als Gesamtschuldner.

13.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen.

14. Abnahme, Gefahrübergang

14.1 Nach Fertigstellung der Leistungen findet gem. § 12 Abs. 1, 12 Abs. 4 VOB/B eine förmliche Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber statt. § 12 Abs. 5 VOB/B findet keine Anwendung. Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Hierzu ist der Abnahmeschein des Auftraggebers zu verwenden. Unterhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR kann mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf eine förmliche Abnahme verzichtet werden. Für die Wertbestimmung maßgeblich ist die Nettoauftragssumme.

14.2 Der Auftragnehmer hat die Abnahme vorzubereiten und alle Maßnahmen zu veranlassen, die dem Auftraggeber eine sachgerechte Beurteilung der Abnahmefähigkeit der Leistung ermöglichen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung an den Auftraggeber bereits während der Bauausführung, wenn hergestellte Teilleistungen durch die weitere Bauausführung oder sonst wie einer späteren Feststellung oder Nachprüfung entzogen werden oder diese erschwert wird, so dass sie im Rahmen einer Zustandsfeststellung nach § 4 Abs. 10 VOB/B rechtzeitig gemeinsam besichtigt werden können. Die Zustandsfeststellungen haben keine rechtsgeschäftlichen Abnahmewirkungen. Mit der Beseitigung der hierbei festgestellten Mängel ist unverzüglich zu beginnen. Sämtliche Inbetriebnahmen und/oder Probeläufe technischer Anlagen oder Maschinen sind so rechtzeitig vor der Abnahme zu veranlassen, dass ihre reibungslose Funktion und Abnahmefähigkeit bei der Abnahme beurteilt werden kann. Das Bedienungspersonal des Auftraggebers ist rechtzeitig vor der Abnahme durch ausreichende Schulung in die Bedienung aller technischen Anlagen und Maschinen einzuweisen. Dem Auftraggeber sind alle Unterlagen zu übergeben, die für die Vertragsgerechtigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Funktionsfähigkeit sowie für die Beurteilung der Abnahmefähigkeit des Vertragsgegenstands von Bedeutung sind. Hierzu zählen auch Protokolle vorgeschriebener Abnahmen von Behörden, des TÜV oder sonstiger zuständiger Überwachungsstellen. Sämtliche Maßnahmen zur Vorbereitung der Abnahme gehören zur vertraglichen Leistung des Auftragnehmers und sind mit den Vertragspreisen abgegolten.

14.3 Das Vorliegen einer nach Gesetz oder anderen Vertragsbestandteilen (gem. Ziff. 1.1), wie z. B. technischen Vorschriften, erforderlichen behördlichen Abnahme oder Abnahme durch Sachverständige, z. B. einer TÜV-, VDS- oder vergleichbaren Abnahme – sofern für das vertragsgegenständliche Gewerk einschlägig und erforderlich – , ist Voraussetzung für die Durchführung der rechtsgeschäftlichen Abnahme; dies gilt nicht, soweit das Fehlen nur einen unwesentlichen Mangel darstellt (§ 640 Abs. 1 Satz 2 BGB) oder ein Anspruch auf die jeweilige behördliche bzw. TÜV-, VDS- oder vergleichbare Abnahme besteht und der Auftragnehmer die Verzögerung ihres Vorliegens nicht zu vertreten hat.

14.4 Spätestens mit dem Antrag auf Abnahme sind dem Auftraggeber folgende Dokumentationsunterlagen auf Kosten des Auftragnehmers als Datei zu übergeben, und zwar, soweit vom Auftragnehmer erstellt, in bearbeitbarem Dateiformat (z.B. *.dwg, *.dxf, *.plt, *.xlsx etc.), andernfalls als PDF, sowie mindestens zweifach als Papierfertigung:

- vom Auftragnehmer erstellte Berechnungen und Planunterlagen,
- Bestands- und Revisionsdokumentation,
- TÜV, VDS oder vergleichbare Abnahmeprotokolle bzw. behördliche Abnahmeprotokolle, Prüfzeugnisse und Zulassungen im Einzelfall, Messprotokolle, statische Nachweise,
- Fachunternehmererklärung,
- Betriebsanleitungen, Pflege und Wartungshinweise der Hersteller, Wartungspläne,
- Prospektunterlagen der Hersteller, Konformitätserklärung zu den Herstellerrichtlinien.

§ 640 Abs. 1 S. 2 BGB bleibt unberührt. Die Kosten der nach Gesetz oder nach den Vertragsbestandteilen gemäß Ziff. 1.1 erforderlichen Prüfungen der Vertragsleistungen durch Dritte nebst Prüfbestätigungen trägt der Auftragnehmer.

14.5 Die Rechtsfolgen nach § 640 Abs. 2 BGB treten nur ein, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat; der Hinweis muss in Textform erfolgen. Die nach § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB zu setzende Frist beträgt mindestens zwölf (12) Werktage (Mo bis Sa).

14.6 Die Aufforderung zur Zustandsfeststellung nach § 650g Abs. 1 BGB durch den Auftragnehmer hat in Textform zu erfolgen.

14.7 Auch Mängelbeseitigungsarbeiten werden förmlich abgenommen.

14.8 Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB. § 7 VOB/B findet keine Anwendung.

14.9 Anlagen, die einer Bedienung und/oder Überwachung bedürfen, sind bis zur Abnahme vom Auftragnehmer eigenverantwortlich zu betreiben. Der Auftragnehmer hat auch etwaig erforderliche Wartungen/Instandhaltungen an seinen Leistungen bis zur Abnahme durchzuführen.

15. Mängelhaftung

15.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, verjähren Mängel bei einem Bauwerk in fünf (5) Jahren. Für die Dichtigkeit des Daches und der Fassade sowie für alle Wasser- und Feuchtigkeitsabdichtungen gilt eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers von zehn (10) Jahren. § 13 Abs. 4, 6 und 7 VOB/B finden keine Anwendung.

15.2 Leistungen, die schon während der Ausführung und vor Abnahme als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. § 4 Abs. 7 Satz 3 VOB/B wird insgesamt abbedungen. Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 648a BGB bleibt unberührt.

15.3 Zeigt sich an der Leistung des Auftragnehmers nach Abnahme ein Mangel, hat der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zu beginnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bis zum Ablauf der Beginnfrist mitzuteilen, wenn ihm die Wahrung aus berechtigten Gründen nicht möglich ist.

15.4 Eine Fristsetzung zur Mängelbeseitigung ist sowohl in Ziff. 15.2 als auch in Ziff. 15.3 entbehrlich, wenn der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung verweigert oder eine Fristsetzung für den Auftraggeber, z.B. im Hinblick auf eine störungsfreie Produktion oder zur Schadensminderung, unzumutbar ist. § 636 BGB bleibt insoweit unberührt. Der Auftraggeber kann in diesen Fällen die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über die Mängelbeseitigung angemessen informieren.

15.5 Alle Nacharbeiten zur Mängelbeseitigung nach Inbetriebnahme des Gebäudes dürfen nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber/Nutzer durchgeführt werden. Mängelbeseitigungsarbeiten sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse des Auftraggebers bzw. der Nutzer – erforderlichenfalls auch außerhalb der regulären Arbeitszeit ohne Anspruch auf Zusatzvergütung – auszuführen.

15.6 Der Auftraggeber kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist wegen Sachmängeln eine gemeinsame Begehung der Leistung stattfindet.

16. Abtretung von Erfüllungs-, Haftungs- und Mängelansprüchen

16.1 Der Auftragnehmer tritt hiermit schon jetzt sämtliche bestehenden und künftigen Erfüllungs-, Haftungs- und Mängelansprüche, die ihm gegenüber Dritten (insbesondere gegenüber Subunternehmern und/oder sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen) in Bezug auf seine Leistungen zustehen sicherheitshalber an den Auftraggeber ab und zwar bis zur Höhe etwaiger (zukünftiger) Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer aus diesem Vertragsverhältnis. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung an. Eine Befreiung des Auftragnehmers von eigenen Gewährleistungspflichten gegenüber dem Auftraggeber ist damit nicht verbunden. Bis zu einer gegenteiligen Mitteilung des Auftraggebers bleibt der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche in eigenem Namen und auf eigene Rechnung für den Auftraggeber durchzusetzen. Hierzu ist der Auftragnehmer über seine Pflicht zur eigenen Mängelbeseitigung hinaus angehalten, etwaige Mängelbeseitigungsmaßnahmen seiner Subunternehmer zu überwachen, etwaige Haftungsansprüche gegenüber diesen zu verfolgen sowie die Feststellung und Verfolgung aller während der Gewährleistungsfrist eventuell auftretender Mängel durch geeignete Fachleute bzw. Sachverständige vornehmen zu lassen. Der Auftragnehmer hat insbesondere ungeachtet seiner eigenen Verantwortung alle erforderlichen Maßnahmen zur Hemmung oder Unterbrechung von Gewährleistungsfristen seiner Subunternehmer zu treffen.

16.2 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Abtretung offenzulegen und dem Auftraggeber alle Unterlagen herauszugeben sowie sämtliche Informationen zu erteilen, die den abgetretenen Ansprüchen zugrunde liegen und die zu deren Durchsetzung erforderlich und/oder zweckmäßig sind.

17. Stundenlohnarbeiten

17.1 Für die Abrechnung von Stundenlohnarbeiten gilt § 2 Abs. 10 VOB/B mit der Maßgabe, dass die Stundenlohnvereinbarung auch Art, Stundensatz und Lohnzuschlag umfassen muss. Der angemessene Stundenaufwand ist möglichst vorher zu vereinbaren.

17.2 Stundenlohnnachweise sind nach Vorgabe des Auftraggebers am Folgetag der Leistung oder wöchentlich der Bauleitung des Auftraggebers vorzulegen. Die Nachweise müssen den Gegenstand der Leistung nach Art, Ort und Zeit und die vollständigen Namen und Berufsbezeichnungen der eingesetzten Arbeitskräfte des Auftragnehmers enthalten. Kosten für das Aufsichtspersonal werden nur vergütet, wenn hierfür eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

17.3 Der Auftraggeber wird die Stundenlohnnachweise auf Verlangen des Auftragnehmers sechs (6) Werktage nach Erhalt zurückgeben. Eine Anerkennung durch Fristablauf wird ausgeschlossen.

18. Kündigung

18.1 Die Kündigung richtet sich nach der VOB/B mit den nachfolgenden und den weiteren in diesen Vertragsbedingungen vereinbarten Maßgaben.

18.2 Kündigungsrechte nach § 648a BGB bleiben neben etwaigen Kündigungsrechten nach der VOB/B unberührt.

18.3 Teilkündigungen richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere nach § 648a Abs. 2 BGB. § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B findet keine Anwendung.

18.4 Die Mängel- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben durch eine Kündigung unberührt.

18.5 Die Leistungsfeststellung nach der Kündigung bestimmt sich für ordentliche und für außerordentliche Kündigungen nach § 648a Abs. 4 BGB. § 8 Abs. 7 VOB/B findet keine Anwendung.

18.6 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle der Kündigung des Vertrages hat der Auftragnehmer seine Leistungen so abzuschließen, dass der Auftraggeber die Leistungen übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen unverzüglich prüfbar abzurechnen.

19. Leistungsverweigerungsrecht

19.1 Macht der Auftragnehmer von einem behaupteten Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so ist der Auftraggeber seinerseits berechtigt, die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistungen in Höhe des geforderten Betrages abzuwenden. Die Kosten der Sicherheit sind vom Auftragnehmer zu tragen, wenn die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nicht berechtigt war. Die Sicherheitsleistung wird durch Bürgschaft entsprechend § 17 Abs. 2 und 4 VOB/B geleistet.

19.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jederzeit sämtliche mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang stehende Pläne, Berechnungen oder sonstige Unterlagen auf Anforderung des Auftraggebers herauszugeben. Ein Zurückbehaltungs- und/oder Leistungsverweigerungsrecht des Auftragnehmers an Plänen und Unterlagen ist ausgeschlossen.

20. Ergänzende Bestimmungen

20.1 Der Auftraggeber darf auch im Falle der vorzeitigen Beendigung des Bauvertrages, alle Unterlagen des Auftragnehmers einschließlich Daten auf Datenträgern ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen, ändern und verwerten. Entsprechendes gilt im Hinblick auf das fertige Bauwerk. Die Übertragung sämtlicher urheberrechtlicher Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsbefugnisse ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

20.2 Alle Dokumente und Erklärungen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Gleiches gilt für die Kommunikation auf der Baustelle. Der Auftragnehmer hat erforderlichenfalls auf seine Kosten einen Übersetzer zu stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Baustelle während der Durchführung der Leistungen ständig einen vollumfänglich bevollmächtigten Vertreter zu haben, mit dem eine fachliche Verständigung in deutscher Sprache möglich ist.

20.3 Änderungen, Ergänzungen und die vertragliche Aufhebung des Vertrages sowie Zusicherungen und der Verzicht auf entstandene Rechte einer Vertragspartei bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

Bestätigungsschreiben sind nur dann verbindlich, wenn der Empfänger eine schriftliche Bestätigung erteilt hat.

20.4 Sämtliche von dem Auftragnehmer in Zusammenhang mit den Aufgaben und Verpflichtungen dieses Vertrages abzugebenden Erklärungen haben schriftlich gegenüber den von den Auftraggeber als projektverantwortlichen genannten Personen zu erfolgen, soweit in diesem Vertrag nichts Anderes bestimmt ist. In jedem Fall ist dem Auftraggeber eine Durchschrift zu übermitteln.

20.5 Eine eventuell ungültige Vertragsbestimmung berührt nicht den sonstigen Teil des Vertrages. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

21. Regelungen Generalunternehmer

21.1 Für den Fall, dass der Auftragnehmer in der Bestellung als Generalunternehmer beauftragt wurde, gelten folgende zusätzliche Regelungen:

21.2 Folgende ergänzende Vertragsbedingungen gelten für Generalunternehmerverträge vorrangig zu den oben genannten Regelungen und zu den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) zur ausschließlichen Verwendung gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

21.3 Leistungen des Auftragnehmers

21.3.1 Auftragnehmer schuldet die schlüsselfertige und betriebsbereite Erstellung des Bauvorhabens nach Maßgabe des Vertrages seiner Anlagen sowie der Baugenehmigung. Dies bedeutet, dass die zu errichtenden Gebäude und sonstigen Leistungen vollständig, fertig, funktions- und betriebsbereit sein müssen, so dass sie dem Auftraggeber uneingeschränkt zur vorgesehenen Nutzung zur Verfügung stehen, soweit die Vertragsunterlagen nichts abweichendes regeln.

21.3.2 Die Pflicht des Auftragnehmers zur schlüsselfertigen und betriebsbereiten Erstellung umfasst auch solche Lieferungen und Leistungen, die in diesem Vertrag und seinen Vertragsbestandteilen nicht vollständig aufgeführt sind, zur schlüsselfertigen und betriebsbereiten Gesamterstellung aber erforderlich sind. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn die betreffenden Leistungen für den Auftragnehmer auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar sind.

21.3.3 Die Leistungen haben alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorliegenden oder zu diesem Zeitpunkt erkennbaren Genehmigungen einschließlich Bedingungen und Auflagen zu entsprechen. Dies gilt auch, wenn diese erst nach Vertragsschluss erteilt werden. Ansprüche auf Mehrvergütung stehen dem Auftragnehmer nur zu, soweit solche Genehmigungen bei Vertragsschluss nicht erkennbar waren.

21.3.4 Zum Vertragsumfang des Auftragnehmers im Rahmen des vereinbarten Pauschalfestpreises gehören insbesondere auch:

21.3.4.1 die Herbeiführung aller Abnahmen, Gutachten und Prüfungen sowie die Beschaffung mängelfreier Abnahme- und Prüfbescheinigungen, z. B. der Bauordnungsbehörden und des TÜV, die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben und seiner angestrebten Nutzung stehen, einschließlich der Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten;

21.3.4.2 soweit der Auftraggeber keine generelle Ver- und Entsorgung der Baustelle mit Wasser, Energie usw. sicherstellt, hat der Auftragnehmer sämtliche Energie, Wasser- und Abwasserkosten für die Ausführung seiner vertraglichen Leistungen bis zur Gesamtfertigstellung des Objektes zu tragen. Die Ver- und Entsorgung gehört zum Leistungsbereich des Auftragnehmers;

21.3.4.3 die gesamte erforderliche Verkehrsregelung im Bereich der Baustelle und der Zufahrten für die Dauer der Bauzeit einschließlich ggf. erforderlicher Inanspruchnahme von öffentlich-rechtlichen Sondernutzungen;

21.3.4.4 sämtliche Verkehrssicherungs-, Reinigungs-, Beräumungs- und Streupflichten die Bauflächen, die Baustelleneinrichtungsflächen und die angrenzenden öffentlichen Straßen und Wege bis zur endgültigen Fertigstellung und Übergabe des Objekts;

21.3.4.5 die Vorbereitung der Inbetriebnahme einschließlich Schulung des Nutzers;

21.3.4.6 ggf. Abstimmung mit anderen Teilprojekten des Auftraggebers, sofern und soweit mit den Leistungen dieses Auftrags Schnittstellen bestehen;

21.3.4.7 Übergabe einer vollständigen Bestandsdokumentation.

21.4 Planungsleistungen

21.4.1 Mit Ausnahme der vom Auftraggeber selbst erbrachten und/oder direkt an Dritte beauftragten, dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten oder noch zu stellenden Planungsleistungen hat der Auftragnehmer alle noch für die Erstellung des Bauvorhabens notwendigen Planungsleistungen zu erbringen. Die vom Auftragnehmer geschuldeten Planungsleistungen (insbesondere solche nach HOAI und VOB/C) sind durch die vereinbarte Vergütung abgegolten.

21.4.2 Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber (oder dessen zuvor benannten Erfüllungsgehilfen) erbrachten Planungsleistungen uneingeschränkt als Grundlage seiner Leistungen zu übernehmen und hinsichtlich der ggf. noch vom Auftraggeber (oder dessen zuvor benannten Erfüllungsgehilfen) zu erbringenden Planungsleistungen alle erforderlichen Auskünfte, Informationen usw. rechtzeitig und unentgeltlich zu erteilen. Soweit der Auftraggeber Erfüllungsgehilfen beauftragt, so sind sämtliche Ausführungs- und Detailpläne in Abstimmung zwischen dem Auftraggeber und/oder Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers und dem vom Auftragnehmer benannten Erfüllungsgehilfen zu erstellen; dem Auftragnehmer obliegt die entsprechende Koordinierung. Der Auftragnehmer darf der Bauausführung nur Pläne zugrunde legen, die vom Auftraggeber (oder dessen zuvor benannten Erfüllungsgehilfen) zur Ausführung freigegeben und entsprechend gekennzeichnet sind.

21.4.3 Der Auftragnehmer bestätigt, dass er alle vom Auftraggeber (oder dessen zuvor benannten Erfüllungsgehilfen) ggf. bis zum Abschluss dieses Vertrages bereits vorgelegten Pläne, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie Übereinstimmung mit den örtlichen Verhältnissen überprüft und dabei keine wesentlichen Mängel oder wesentliche Unvollständigkeiten festgestellt hat. Der Auftragnehmer hat, soweit der Auftraggeber (oder dessen zuvor benannten Erfüllungsgehilfen) dem Auftragnehmer während der Ausführung weitere Pläne, Zeichnungen oder sonstige Ausführungsunterlagen übergibt, unverzüglich eine entsprechende Prüfung vorzunehmen sowie schriftlich unter Angabe von Gründen auf etwaige Fehler/Bedenken hinzuweisen. Sollten vom Auftraggeber (oder dessen zuvor benannten Erfüllungsgehilfen) zur Verfügung gestellte Unterlagen unvollständig oder mangelhaft sein, so ist der Auftragnehmer verpflichtet an einer erforderlichen Vervollständigung/Berichtigung mitzuwirken sowie dem vom Auftraggeber benannten Erfüllungsgehilfen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, damit

keine Mehrkosten oder Verzögerungen in der Bauausführung entstehen.

21.4.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet die von ihm geschuldeten Pläne, Werkstatt- und Montagepläne, Berechnungen etc. dem Auftraggeber (und/oder dessen zuvor benannter Erfüllungsgehilfen) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der Auftraggeber (und/oder sein zuvor benannter Erfüllungsgehilfe) ist berechtigt, spätestens bis zum Abschluss der förmlichen Vorstellung der Planungsunterlagen hiergegen Einwände zu erheben und diese abzulehnen (Vetorecht). Die Verantwortung des Auftragnehmers für seine Leistungen bleibt hiervon jedoch unberührt. Dies gilt auch für die Planungsunterlagen der Ausführungsplanung einschließlich Werk- und Montageplanungen im Bereich der technischen Ausrüstung.

21.4.5 Im Fall der Realisierung von Sondervorschlägen des Auftragnehmers, ist dieser verpflichtet auch hierfür eigenverantwortlich sämtliche Planungsleistungen zu erbringen und alle erforderlichen Genehmigungen usw. beizubringen. Ein Anspruch auf mehr Vergütung über die für den Sondervorschlag vereinbarten Vergütung hinaus stehen dem Auftragnehmer nicht zu. Dies gilt auch, wenn der Sondervorschlag Auswirkungen auf andere Leistungen des Auftragnehmers hat.

21.5 Vergütung der Leistung

21.5.1 Die von den Parteien vereinbarte Pauschalvergütung ist ein Festpreis, dessen Einhaltung der Auftragnehmer gewährleistet. Der Auftragnehmer übernimmt die uneingeschränkte Preisgarantie; Lohn- und Materialpreiserhöhungen, Erhöhungen der Sozialabgaben, Massenmehrungen etc. bleiben unberücksichtigt. Die Pauschalvergütung versteht sich als Nettobetrag zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe.

21.5.2 Eine Änderung der Pauschalvergütung ist nur im Rahmen von Ziff. 4 bzw. 5 möglich. Erhöhungen wegen unvollständiger Leistungsbeschreibung, fehlender oder falscher Mengenvorgaben und dergleichen sind ausgeschlossen.

21.5.3 Für Stundenlohnarbeiten gilt Ziff. 17 mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber einen für die Entgegennahme von Stundenlohnzetteln Bevollmächtigten benennen wird.